

# Die Stadt kann wieder Neues beginnen

Was bedeutet ein genehmigter Haushalt? Und was ist eine haushaltslose Zeit? Klaus Völkel von der Verwaltungshochschule erklärt den Unterschied.

Von Thomas Schuberth-Roth

Hof – Seit 2009 hat die Stadt Hof keinen genehmigungsfähigen Haushalt mehr aufstellen können. Endlich hat es wieder geklappt. Grundsätzliche Fragen zum Kommunalhaushalt erläutert Regierungsdirektor Klaus Völkel, Pressereferent an der Verwaltungshochschule in Hof.

**1.** Warum ist es wichtig für eine Kommune, einen genehmigten Haushalt zu haben?

Es ist im wohlverstandenen Interesse einer Stadt, einen genehmigungsfähigen Haushalt vorzulegen. Wenn sie dies nicht tut oder tun kann, hat

sie zwangsläufig die Rechtsaufsichtsbehörde (im Fall der Stadt Hof ist das die Regierung von Oberfranken) über das Jahr mit im Boot. Das heißt: Der Handlungsspielraum der Kommune ist stark eingengt. Dies ist unter dem Blickwinkel des Artikels 28 Absatz 2 Grundgesetz zu sehen, wonach die Stadt ein Selbstverwaltungsrecht besitzt, welches eingeschränkt wird, wenn der Haushalt nicht genehmigungsfähig ist.

**2.** Welche Fesseln lassen sich mit einem genehmigten Haushalt abstreifen?

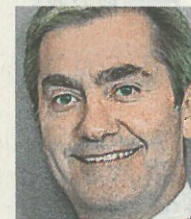
Die sogenannte haushaltslose Zeit ist in Artikel 69 Gemeindeordnung geregelt. Sehr stark vereinfacht könnte man sagen, dass in dieser Phase nichts Neues begonnen werden darf. Lediglich bereits begonnene Projekte dürfen fortgeführt werden. Bestes Beispiel dafür war in der Stadt Hof der Bau der Freiheitshalle. Darüber hinaus ist aus kommunalrechtlicher Sicht aber stets die Pflichtaufgabe vor

der freiwilligen Aufgabe zu erledigen. Der entscheidende Vorteil für eine Kommune mit einem genehmigten Haushalt ist: Sie darf dann auch neue Maßnahmen beginnen.

**3.** Ein genehmigungsfähiger Haushalt zeichnet sich dadurch aus, dass im Verwaltungshaushalt zumindest so viel Geld übrig ist, um Kreditbeschaffungskosten und ordentliche Tilgungszahlungen zu decken. Mit anderen Worten: dass eine Mindestzuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt gewährleistet ist. Die Stadt Hof hat das in den vergangenen Jahren nicht bekommen, von Stillstand ließ sich dennoch nicht sprechen. Wie war das zu schaffen?

Hinsichtlich der Finanzierung von Vorhaben, die im Vermögenshaushalt aufgelistet sind, besteht tatsächlich eine enge Verbindung zur Frage der Zuführung vom Verwaltungshaushalt. Wenn derartige Mittel feh-

len, dann können Vorhaben nur durchgeführt werden, wenn andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen. Vorrangig bedeutet das Einsparungen bei den Ausgaben, also eine Reduzierung auf die unbedingt notwendigen Pflichtaufgaben.



Klaus Völkel

**4.** Nach dem Spiel ist vor dem Spiel: Welche Möglichkeiten hat eine Kommune, in haushaltslosen Zeiten Einnahmen zu generieren?

Bei der Beschaffung von Einnahmen greift Artikel 62 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung. Danach gibt es eine Rangfolge bei den Einnahmen, die eine Kommune zu beachten hat. Zur Rangfolge 1 gehören besonders Fremdmittel, also etwa Gelder vom Land, dem Bund oder der EU, wenn

das Projekt förderfähig ist. Alternativ können grundsätzlich auch Finanzierungshilfen durch private Dritte oder durch städtische Unternehmen in Betracht kommen. Dies aber wohl nur, wenn hier auch ein Bezug des Projektes zu diesen Geldgebern existieren würde.

Darüber hinaus muss die Stadt nach der Rangfolge 2 Gebühren und Beiträge und der Rangfolge 3 Steuern einheben. Das Problem dabei ist, dass Gebühren und Beiträge zweckgebunden sind, sodass eine Verwendung für Projekte nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Steuereinnahmen könnten verwendet werden, da aber die Zuführung vom Verwaltungshaushalt schon nicht erwirtschaftet werden kann, dürfte das ein Hinweis auf relativ geringe Steuereinnahmen sein. Unter Rangfolge 4 fällt die Aufnahme langfristiger Kredite. Ein Mix aus dem Vorgenannten könnte also unter Umständen zur Finanzierung von Projekten beitragen.